



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Polizeidirektionen
-Ämter für Brand- und Katastrophenschutz-
mit der Bitte um Weiterleitung im Zuständigkeitsbereich
an die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte
und Städte mit Berufsfeuerwehr
Hilfsorganisationen

Bearbeitet von:
Wickboldt, Klaus (MI)

Nachrichtlich an:
Arbeitsgemeinschaft kommunale Spitzenverbände
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
Regierungsbrandmeister
Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen

| | | | |
|---------------------------------|------------------------------------|-----------------------------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) | Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- | Hannover |
| | 34.2 - 13202 - 23 | 6283 | 23.03.2020 |

**Aktuelle Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in
Niedersachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die allgemeine Strategie zur Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus wirkt sich auch in Niedersachsen auf den Dienstbetrieb der Feuerwehren, Hilfsorganisationen und all der anderen Gefahrenabwehr-Organisationen aus. Von den jeweiligen Maßnahmen ist nicht nur der Einsatzdienst betroffen, sondern auch Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die zur Erhöhung der Ausbreitung des Virus beitragen könnten. Die niedersächsischen Feuerwehren stellen, gemeinsamen mit den anderen Gefahrenabwehrorganisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eine tragende Säule der Daseinsvorsorge in der jetzigen Situation dar. Den überwiegend ehrenamtlich mitwirkenden Helferinnen und Helfern gilt bei der Bewältigung der derzeitigen Lage Dank und Anerkennung.

Viele Feuerwehren, Hilfsorganisationen und andere Behörden haben bereits durch die Herausgabe von Verhaltens- bzw. Dienstanweisungen reagiert. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) nimmt dies zum Anlass, nach Abstimmung mit Experten aus dem Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) über diesen Weg von zentraler Stelle aus zur allgemeinen Orientierung entsprechende Verhaltensregeln zu empfehlen, die auch mit der Umsetzung der vom Robert-Koch-Institut (RKI) empfohlene Schutzmaßnahmen einhergehen. Im Wesentlichen fokussieren sich die Maßnahmen auf die Vermeidung weiterer Infektionen sowie auf die Unterbrechung möglicher Infektionsketten durch Reduzierung, aber z.T. auch durch Vermeidung sozialer Kontakte im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich. Da die verschiedenen Gefahrenabwehr-Organisationen eine tragende Säule der Daseinsvorsorge darstellen, ist die Sicherstellung der Funktions- und Einsatzfähigkeit das oberste Ziel der empfohlenen Maßnahmen. Die Um- und Durchsetzung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Träger.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Allgemeiner Dienstbetrieb

- Einstellung von Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Dienstabenden und Sonderdiensten, Reduzierung der persönlichen dienstlichen Kontakte auf das absolut Notwendigste zum Erhalt der Einsatzfähigkeit,
- Einteilung von festen Teilgruppen für Einsätze, Vereinzelung des Personals in den hauptamtlich besetzten Wachen
- Reduzierung / Einstellung von Dienstbesprechungen,
- Durchführung von unabweisbaren dienstlichen Besprechungen unter Beachtung der Hinweise des RKI (insbesondere Beachtung des Abstands, sehr kleiner Teilnehmerkreis), Nutzung digitaler Kommunikationsmedien
- Einstellung der Ausbildungslehrgänge, bei denen Teilnehmer über den Ortsbereich hinaus teilnehmen (z.B. auf Gemeinde- oder Kreisebene)
- Notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung sollte in der Form sichergestellt werden, dass Personenkontakte minimiert werden
- Bei der Sicherstellung der Verbrauchsmittel- und Betriebsstoffversorgung personelle Kontakte minimieren

Einsatzdienst

- Überprüfung des Kräfteansatzes bei der Alarmierung und am Einsatzort, Minimierung des Kräfteansatzes nach dem Grundsatz so viel wie nötig, so wenig wie möglich
- Überprüfung der Zuordnung des Einsatzpersonals zu Einsatzgruppen um den Ausfall von kompletten Ortsfeuerwehren/Einheiten zu vermeiden
- Sensibilisierung der Einsatzkräfte zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit durch Verhalten im privaten und beruflichen Umfeld und regelmäßige Information über die aktuelle Lageentwicklung, Beachtung der Hinweise zur Beschränkung der sozialen Kontakte gem. Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums vom 22.03.2020 (s. beigefügten Link), https://www.niedersachsen.de/download/153376/Allgemeinverfuegung_des_Niedersaechsischen_Gesundheitsministeriums_zur_Beschaerung_von_Sozialen_Kontakten_vom_22.03.2020.pdf
- Der Einsatz der Feuerwehren und Einheiten des Katastrophenschutzes ist auf der Grundlage der o.g. Allgemeinverfügung des MS v. 22.03.2020 gem. Nr. 3 n) im Rahmen des gesetzlichen Auftrages weiterhin zulässig.
- Im Rahmen der Erkundung an Einsatzstellen sollte im Rahmen der Erkundung geklärt werden, inwieweit es im unmittelbaren Umfeld der eingesetzten Kräfte Personen mit behördlich angeordneter Quarantäne oder bestätigten Verdachtsfällen oder Kontaktpersonen der Kategorie I und II gibt.
- Beachtung der Hygienemaßnahmen des RKI s. Hinweis https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Einsatzkraefte.html
- Einhaltung der schwarz-weiß Trennung von Privat- und Einsatzkleidung, Beachtung der, vor während und nach dem Einsatz einzuhaltenden Hinweise zur Einsatzhygiene
- Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger s. Hinweis der FUK/MI zur FwDV 7 (<https://www.fuk.de/die-fuk/corona-news/fwdv7>)
- Für die Durchführung von erforderlichen Unterweisungen / Belehrungen (s. Hinweise in der Anlage)
- Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen sind weiterhin durchzuführen (s. Hinweise in der Anlage)

Sonstiges

- Absage von Veranstaltungen der anderen Abteilungen der Feuerwehren (außerhalb der Einsatzabteilung) z.B. Alters- und Ehrenabteilungen, musiktreibende Züge, Kinder- und Jugendveranstaltungen, Übungstreffen der musiktreibenden Züge,
- Veranstaltungen in den Feuerwehrhäusern mit der Teilnahme von externen Teilnehmern einstellen
- Untersagung von gemeinsamen Ausflügen oder Feierlichkeiten (z.B. Kohlfahrten oder Osterfeuer). Dazu zählen auch private / rein kameradschaftliche Treffen an Gerätehäusern oder gesellige Zusammenkünfte in den Gemeinschaftsräumen in den Feuerwehrhäusern
- Absage von sonstigen Veranstaltungen in den Feuerwehrhäusern (z.B. Brandschutzerziehung, „Seniorenachmittag“ etc.)
- Absage von verbandlichen Veranstaltungen (Versammlungen, etc.)
- verstärkte Hygienemaßnahmen (mehrfache Reinigung insbesondere der Kontaktflächen) je nach Nutzung des Feuerwehrhauses (Wache der BF)
- Reduzierung der Anzahl der Sitzplätze in Aufenthaltsräumen, nur noch die Hälfte.

Hinweis für erkrankte oder kontaktbetroffene Feuerwehrangehörige im Einsatzfall:

An COVID-19 erkrankte, im Teststadium befindliche und/oder unter Quarantäne bzw. häusliche Isolation gestellte Feuerwehrangehörige sind im Einsatzfall nicht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Kontaktpersonen nach Maßgabe der Richtlinien des RKI sowie Feuerwehrangehörige, die grippeähnliche Symptome mitteilen. Eine Pflichtenkollision besteht in allen vorgenannten Fällen nicht.

Weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung:

Wenn Einsatzkräfte, insbesondere durch Quarantäne oder sonstige Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr mit COVID-19, über ein vertretbares Maß hinausgehend nicht mehr zur Verfügung stehen, sind durch den Träger geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr zu veranlassen. In Frage kommt die Heranziehung zum Dienst und Anordnung von Einsatzdienst in den Feuerwehrhäusern auf der Grundlage von § 12 (4) NBrandSchG. Für die betroffenen Einsatzkräfte besteht Anspruch auf Freistellung und Lohnfortzahlung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Wickboldt (wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)

Anlage

| Inhalt | Hinweis / Vorgehen | Verlängerung der Fristen |
|---|---|--------------------------|
| Unterweisung UVV Feuerwehren | | J |
| Untersuchung Feuerwehrdiensttauglichkeit (nach örtl. Regelung) | Untersuchung wenn zwingende Zweifel Bestehen | |
| jährliche Einsatzübung Atemschutz | Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1) | |
| Einsatz unter Atemschutz | Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1) | |
| G26.2 – Atemschutz | Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential. Eine Verlängerung der Fristen ist daher nach Auffassung MI und FUK derzeit nicht sinnvoll. | N |
| G26.3 – Atemschutz | Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential. Eine Verlängerung der Fristen ist daher nach Auffassung MI und FUK derzeit nicht sinnvoll. | N |
| G30 – Hitzearbeiten | Für den originären Feuerwehreinsatz nicht erforderlich, nur für Ausbilder RDA | J |
| G31 – Überdruck | Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential. Eine Verlängerung der Fristen ist daher nach Auffassung MI und FUK derzeit nicht sinnvoll. | N |
| jährliche Atemschutzübung (CSA) | Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1) | |
| jährliche Atemschutzübung (LZA) | Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1) | |
| jährliche Belastungsübung (AS-ÜS) | Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1) | |
| Unterweisung Atemschutz | | J |
| Verpflichtungserklärung Sprechfunk | | J |
| Frühdefibrillation für Ersthelfer | | J |
| Frühdefibrillationstraining | | J |
| Ausbildung in Erster Hilfe | | J |
| Erste Hilfe-Training | | J |
| jährliche Zertifizierung Voraushelfer | | J |
| Rettungsdienstfortbildung | Gem. Abstimmung im LARD für Rettungsassistenten und Notfallsanitäter gesonderte Regelungen beachten | |

| Inhalt | Hinweis / Vorgehen | Verlängerung der Fristen |
|---|---|--------------------------|
| Gesundheitsnachweis nach §§ 17, 18 BSeuchG | Klären mit Gesundheitsamt, soweit eine Verpflegungsausgabe durch Feuerwehrangehörige geplant | |
| Führungszeugnis | | J |
| jährliche Führerscheinkontrolle | Hinweise an den FMA in geeigneter Form, den Entzug der Fahrerlaubnis eigenverantwortlich anzuzeigen | (J) |
| Kraftfahrereignung gemäß FeV | s. Hinweis des MW an die Fahrerlaubnisbehörden | |
| G25 - Fahr- und Steuertätigkeit | Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben | J |
| G41 - Arbeiten mit Absturzgefahr | Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben | J |
| G37 – Bildschirmarbeitsplatz | Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben | J |
| G42 – Infektionsgefährdung | Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben | J |
| Unterweisung Bahnerden | | J |
| Unterweisung EuP | | J |
| Unterweisung Flurförderfahrzeug | | J |
| Unterweisung Kran | | J |
| Unterweisung nach TRGS 402 - Füllen von Atemluftflaschen | | J |
| Unterweisung Gehörschutz | | J |

(1) Hinweise FUK/MI zur FwDV 7:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind zwischenzeitlich mehrere Feuerwehrtechnische Zentralen geschlossen bzw. haben ihren Ausbildungsbetrieb eingestellt. Davon betroffen sind auch die Belastungsübungen in den Atemschutzübungsanlagen, die von den Atemschutzgeräteträgern im Rahmen der jährlichen Fortbildung innerhalb von zwölf Monaten absolviert werden müssen. Laut FwDV 7 dürfen Feuerwehrangehörige, die diese Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableisten, grundsätzlich nicht die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrnehmen, bis sie die vorgeschriebene Übung erbracht haben. Angesichts der Corona-Pandemie ist es seitens der FUK Niedersachsen bei bestehender gültiger Eignung nach G26 möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte. Auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger wird hingewiesen. In die Betrachtung zur Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger kann hilfsweise auch ein erfolgreich absolvierter Einsatz oder Übungseinsatz herangezogen werden.

(2) Hinweise des MW an die Fahrerlaubnisbehörden gem. Erlasse vom 16. und 17.03.2020:

„Aufgrund der aktuellen Situation kann nicht ausgeschlossen werden, dass Antragsteller/innen daran gehindert sind, fahrerlaubnisrechtliche Bestimmungen (z.B. Fristenregelungen) einhalten zu können.

Sie werden hiermit gem. § 74 FeV ermächtigt, in diesen Fällen eigenverantwortlich und abschließend über entsprechende Ausnahmen (möglichst großzügig) zu entscheiden.“

„Den gestrigen Erlass ergänze ich wie folgt: Wahrscheinlich wird es Berufskraftfahrer geben, die den Abschluss ihrer Weiterbildung auf eine Zeit kurz vor Ende der Fünfjahresfrist gesetzt haben und die erforderlichen Nachweise wegen der Schließung der Bildungseinrichtungen nun nicht mehr rechtzeitig erlangen können. Ich habe keine Bedenken, wenn die Fahrerlaubnisbehörden in diesen Fällen im Wege einer Ausnahme nach § 74 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 3 FeV die Schlüsselzahl 95 mit einer Frist von höchstens einem Jahr ohne Weiterbildungsnachweis eintragen, um die Aufrechterhaltung des Personen- und Güterverkehrs und damit die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.“